

Werk

Titel: Ueber die Wirkung der Arbeiterschiedsgerichte in England

Ort: Tübingen

Jahr: 1872

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0028|log16

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Economist vom 18. Febr. 1871) und in derjenigen Fassung gesetzliche Kraft erlangt, welche im Preuss. Handelsarchiv von 1871 N. 42 in Uebersetzung mitgetheilt ist. Hienach macht die bloße Hemmung des Gewerbebetriebs, welche aus dem Gewerkverein entsteht, weder die Mitglieder straffällig, noch Rechtsgeschäfte oder Verträge des Vereins ungiltig. Die Gerichtshöfe sind indess nicht ermächtigt, wegen des Bruchs einer Reihe von Verträgen ein gerichtliches Verfahren zu dem Zweck einzuleiten, direkt Schadensersatz auszusprechen oder einzuziehen. Doch sind diese Verträge deshalb nicht gesetzwidrig. Als solche Verträge werden aufgeführt: 1) Verträge unter Mitgliedern eines Gewerkvereins als solchen, wonach die Mitglieder ihres Vereines ihre Waaren verkaufen, Geschäfte betreiben, andere beschäftigen oder sich beschäftigen lassen dürfen oder nicht; 2) Verträge, wodurch jemand sich zur Entrichtung einer Strafe oder eines Beitrags an einen Gewerkverein verpflichtet; 3) Verträge über die Verwendung der Fonds eines Gewerkvereins und zwar: a) zur Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder; b) zur Leistung von Beisteuern an Arbeitgeber oder Arbeiter, die nicht Mitglieder des Gewerkvereins sind, mit Rücksicht darauf, dass dieselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen oder Statuten des Gewerkvereins handeln; c) zur Tragung der Jemanden auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses auferlegten Geldstrafen; 4) Verträge zwischen verschiedenen Gewerkvereinen oder 5) Bürgschaften, welche zur Sicherung der Erfüllung eines der vorgedachten Verträge eingegangen sind. — Die Friendly-Societies-Acts von 1855, 1858 und die Akte zur Ergänzung derselben, die Industrial and Provident-Societ. Act von 1867 und ihre Ergänzungen, endlich die Comp. Acts von 1862 und 1867 finden auf Gewerkvereine keine Anwendung. Dagegen ermöglicht das neue Gesetz die Registrierung der Gewerkvereine. Die mit der Führung der Register für die friendly societies beauftragten Beamten haben auch die Registrierung der Gewerkvereine zu besorgen. Bei dem Gesuch um Registrierung sind gedruckte Exemplare der Statuten und ein Verzeichniss der Beamten vorzulegen. Unter dem Namen der Vorsteher können die Gewerkvereine Grundstücke (nicht über 1 Acre) erwerben. Alles Real- und Personal-Eigenthum steht auf dem Namen der Vorsteher zum Vortheil und Nutzen des Vereins und der Mitglieder desselben. Die Vorsteher haben aktive und passive Gerichtsstandfähigkeit (power to sue and to be sued). Gegen untreue Beamte sind besondere Klagen zulässig. Den Registerführern ist jährlich eine Rechnung vorzulegen.

— **ck.** Ueber die Wirkung der Arbeitsschiedsgerichte in England wird im Economist 1871 Nr. 1437 folgendes Beispiel mitgetheilt: Die Folge des Kriegausbruchs im Juli 1870 war im Eisengeschäft eine grosse Unregelmässigkeit, und für einige Monate eine so beträchtliche Unterbrechung der Bestellungen, dass die Vereinigung der Unternehmer